

## Midijob

### Änderungen ab dem 01. Juli 2019 für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Der Midijob beschreibt ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland mit einem regelmäßigen Einkommen zwischen 450,01€ und 850€ pro Monat, auch als „Verdienst innerhalb der Gleitzone“ bekannt. Die Arbeitnehmer konnten wählen, ob sie bis zur festgelegten Verdienstobergrenze verringerte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung entrichten möchten. Der Nachteil bisher war, dass durch geringere Beiträge auch verminderte Rentenansprüche erworben wurden.

Das „Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung“ entwickelt die bisherige Gleitzone zu einem sozialversicherungsrechtlichen Übergangsbereich weiter. Ab 01.07.2019 wird die bisherige Verdienstobergrenze von bisher 850 EUR auf 1.300 EUR angehoben.

Für Arbeitgeber ändert sich in der Beitragsberechnung nichts. Sie zahlen wie bisher ihren Beitragsanteil gemessen am tatsächlichen Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers und müssen Ihren Arbeitnehmer in allen vier SV-Bereichen anmelden.

Arbeitnehmer profitieren von dieser Regelung in mehrfacher Hinsicht:

- ✓ **Rentenansprüche steigen**  
Der Übergangsbereich deckt Monatseinkommen zwischen 450,01 EUR und 1.300 EUR ab. Trotz der reduzierten Beiträge berechnet sich der Rentenanspruch aber so, als seien die vollen Beiträge abgeführt worden, also am tatsächlichen Arbeitsentgelt.
- ✓ **Reduzierte Sozialversicherungsbeiträge**  
Arbeitnehmer zahlen bis zu einem Bruttoeinkommen von 1.300 EUR ihren verminderten Beitrag zur Sozialversicherung. Anhand einer verkürzten Gleitzoneformel wird die reduzierte beitragspflichtige Einnahme ermittelt. Sobald ein Arbeitnehmer die obere Midijob-Grenze erreicht, trägt er die übliche Abgabenlast.

Allerdings kommt bei der **Rentenversicherung** eine weitere Verpflichtung hinzu: Arbeitgeber müssen für Ihre Beschäftigten beide Entgelte, also das beitragspflichtige und das tatsächlich erzielte, an den Träger melden.

Um sicher zu gehen, bewahren Sie bitte als Arbeitgeber die bestehenden Verzichtserklärungen Ihrer Arbeitnehmer noch bis zur nächsten Betriebsprüfung auf.

Ihr  
KAMEY-Team